



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Herrn Bieler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
25.05.2020 18:12

11041/2020



Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

25. Mai 2020

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/686 - Neufassung -, Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Sehr geehrter

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/686 - Neufassung -, Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG), die wir gern wahrnehmen.

Wir beschränken uns auf die für die Thüringer Wirtschaft relevanten Artikel 1 und Artikel 17 des Gesetzentwurfs.

Hinweise zu Artikel 1 - „Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgender Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

Die Arbeitsgemeinschaft Thüringer IHKs begrüßt eine Verstärkung der Thüringer Corona-Hilfen. Allerdings sollten die Hilfen im Thüringer Landeshaushalt transparent ausgewiesen werden. Die Landesregierung hat sich dagegen für die Schaffung eines Sondervermögens entschieden. Diese Art von Schattenhaushalten weisen in der Regel Defizite im Rahmen der Kontrolle durch gesellschaftliche Gruppen und das Parlament auf. Wir sprechen uns daher stattdessen dafür aus, die Corona-Hilfen direkt im Haushalt abzubilden.

1/5



Auf diese Weise könnten die Hilfen auch mit größerer zeitlicher Flexibilität gestaltet werden. Im vorliegenden Entwurf wird davon ausgegangen, dass die Folgen der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2022 weitgehend bereinigt sind. Unberücksichtigt bleiben die Folgen einer möglichen zweiten Ansteckungswelle ebenso wie Zweitrundeneffekte. Aktuell ist nicht absehbar, ob gegebenenfalls die Fristen zur Aussetzung der Pflichten zur Insolvenzantragstellung bis Anfang 2021 (aktuell 30.09.2020) verschoben werden. Daher kann sich eine Insolvenzwelle mit den nachfolgenden Ansteckungseffekten für die Wirtschaft deutlich nach hinten verschieben. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern plädiert demzufolge dafür, grundsätzlich von längeren zeitlichen Hilfsbedarfen auszugehen. Die Corona-Hilfen sollten bei anhaltendem Bedarf bis 31.12.2023 verlängert werden.

Gemäß den Regelungen in § 2 Abs. 2 Nr. 1 sollen die Corona-Hilfen wirtschaftliche Existenzgefährdungen mindern und vermeiden. Konkret sind die Hilfen hierbei mit der „Vermeidung [des Verlustes] einer Vielzahl von Arbeitsplätzen“ in Verbindung gestellt. Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern schlägt eine Streichung dieses Halbsatzes vor. Mit dieser Formulierung besteht die Gefahr, dass die Auszahlung der Mittel an ein Arbeitsplatzkriterium gekoppelt wird. Dieser dirigistische Ansatz widerspricht aller Erfahrung. Unternehmen benötigen alle Flexibilität, um eine Krise zu überstehen.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen wurden im Gesetzentwurf anders als im Entschließungsantrag Drs. 7/735 der CDU-Fraktion nicht mit Zahlen untersetzt. Wir möchten daher in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 21. April 2020 an den Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft verweisen, in dem wir auf Förderlücken hingewiesen haben. Konkret fordert die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs neben einer Neuauflage des Soforthilfeprogramms für Unternehmen mit 0 bis 50 Beschäftigten auch Hilfen für Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten. So sollten Unternehmen mit 51 bis 100 Mitarbeitern eine Soforthilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 60.000 Euro erhalten. Für Unternehmen mit 101 bis 250 Beschäftigten sollte ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von bis zu 600.000 Euro mit einem Tilgungszuschuss von 10 Prozent, einer Laufzeit von 10 Jahren und zwei tilgungsfreien Jahren zu einem Zinssatz von unter 3 Prozent geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen zur Verhältnismäßigkeit und Auskömmlichkeit der avisierten Corona-Hilfen. Gemäß § 5 Abs. 1 sollen für die Hilfen 675.970.000 Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen, wie aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ ersichtlich, um weitere 525.030.000 Euro vor allem aus Bundesmitteln aufgestockt werden. Stellt man die Planwerte gegenüber, zeigt sich, dass lediglich 249.460.000 Euro oder 20,7 Prozent der insgesamt 1.201.100.000 Euro für Zwecke der Wirtschaft eingesetzt werden sollen. In Anbetracht der Tatsache, dass es die Thüringer Wirtschaft ist, die maßgeblich zur Entwicklung von Wohlstand und Beschäftigung in Thüringen beiträgt, werden hier die falschen Akzente gesetzt.

Eine von uns vorgenommene Modellrechnung zeigt überdies, dass die für die Wirtschaft vorgesehenen Mittel keineswegs auskömmlich sind. Eine Neuauflage der Soforthilfe ergänzt um unsere Forderungen würde allein im Bereich der IHK-Mitgliedsunternehmen zwischen 182.928.750 Euro im Fall einer Inanspruchnahme durch ein Viertel der Unternehmen und 731.715.000 Euro im Fall einer Inanspruchnahme durch alle Unternehmen kosten. Im Rahmen der aktuellen Tranche der Soforthilfe gingen (ohne Doppelzählungen) bislang 57.000 Anträge aus dem Segment der Betriebe mit 0 bis 50 Beschäftigten ein. In diesem Segment gibt es 105.000 antragsberechtigte IHK-Mitgliedsunternehmen in Thüringen.

Hinweise zu Artikel 17 - „Thüringer Gesetzes zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie“ (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz)

Wir haben insbesondere vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung Verständnis dafür, dass die im Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stabilisierung von infolge der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufe mit einem Beitrag von 915.000.000 Euro gedeckelt werden sollen. Da das endgültige Ausmaß derzeit noch nicht abschließend ermittelt werden kann, sollte hier jedoch ein Ansatz gefunden werden, der unter bestimmten Kriterien eine Flexibilisierung zulässt.

Darüber hinaus schlagen wir vor, das ThürCorPanG um folgende Aspekte zu ergänzen:

Auflegung eines investiven Konjunkturpaketes in der Nach-Pandemie-Phase

Um die Herausforderungen in der Zeit nach der Corona-Krise bestehen zu können, muss der Verlust an Planungs- und Baukapazität so klein wie möglich gehalten werden. Die Auflegung eines investiven Konjunkturpaketes in der Nach-Pandemie-Phase ist erforderlich. Dazu gehört eine entsprechende behördliche Abarbeitung (die Mittel sollten „zwingend“ durch die Kommunen ausgegeben werden).

Regelung für die Sonn- und Feiertagsarbeit/ Ladenöffnungsgesetz

Die im §12 Abs. 3 ThürLadÖffG festgelegte Einschränkung der Samstagarbeit sollte dauerhaft aufgehoben werden. Die gravierende Personalsituation im Einzelhandel, der harte Wettbewerb mit dem Online-Handel und die Folgen der aktuellen Corona-Krise machen diesen Schritt hin zu fairen Wettbewerbsbedingungen für den Einzelhandel unabdingbar. Darüber hinaus verursacht die aktuelle Regelung zur Samstagarbeit einen gravierenden Wettbewerbsnachteil gegenüber allen anderen Bundesländern. Ohne diese Flexibilisierung und Liberalisierung als Grundvoraussetzung werden die verantwortungsvollen Unternehmerinnen und Unternehmer nicht in der Lage sein, die für sie notwendigen Unterstützungskredite im Sinne unserer Gesellschaft auch wieder zurückzahlen zu können. Außerdem wird eine zeitlich begrenzte Erweiterung der Ausnahmeregelungen zur Sonntagsöffnung im Handel angeregt, um die durch die Corona-Pandemie entstandenen Umsatzverluste kompensieren zu können. Gerade eigentümergeführten Betrieben soll dies

ermöglichen, im Laufe der Zeit einen Teil ihrer ausgefallenen Umsätze wieder zu generieren. Um neben Stammkunden gerade auch die kaufkräftige Klientel der Touristen ansprechen zu können, müssen Geschäfte zumindest für die kommenden zwei Jahre am Sonntag und an Feiertagen öffnen dürfen. Zudem muss ermöglicht werden, dass auch andere Branchen in der Produktion durch temporär zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit aufholen können. Die zuständigen Behörden sind entsprechend landesweit zu befähigen, Anträge auf Zusatzschichten zügig, flexibel und unbürokratisch freizugeben – anders wird es für viele Betriebe nicht möglich sein, verlorengegangenes Geschäft selbst einzuarbeiten und finanzielle Spielräume, beispielsweise für die Tilgung neuer notwendiger Kredite zu schaffen.

Entbürokratisierung und Vereinfachung des Auftragswesens

Eine Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes, d. h. eine Flexibilisierung des Vergaberechts auch parallel der zur Bekämpfung der Pandemie notwendigen Beschaffungsmaßnahmen, ist wichtig. Vergabeverfahren müssen entbürokratisiert werden (z.B. Lockerung von Auftragsvergaben – „vereinfachte Vergabe von Planungsleistungen“).

Ausbau und die Sicherung des schnellen Internets sowie Digitalisierungsstrategien der Kommunen und Schulen

Der Ausbau und die Sicherung des schnellen Internets in allen Landesteilen als Grundlage für mobile Angebote im gewerblichen Bereich (E-Government), im Gesundheitswesen (Telemedizin, mobile Sprechstunde), im Handel (Bestellungen), im Nahverkehr (Rufbus) und bei öffentlichen Diensten (Online-Amt) sollten gewährleistet sein. Das Land Thüringen sollte zudem die Bereitstellung von digitalen Dienstleistungsangeboten durch die Kommunen mit einem Bonussystem im Rahmen der Kommunalfinanzierung fördern. Denn nicht immer sind die Behörden mit der notwendigen Technik ausgestattet, was sich gerade in der Zeit der Pandemie als Problem gezeigt hat, wenn amtliche Genehmigungen, Handlungen oder Mitwirkungen erforderlich waren, um Aufträge abwickeln zu können. Des Weiteren sind die Digitalisierungsstrategien zur Unterrichtsgestaltung und -durchführung an den Thüringer Schulen, Berufsschulen und Bildungseinrichtungen aktiv umzusetzen und finanziell zu unterstützen.

Absicherung der Ausbildung in Thüringen

Insbesondere junge Menschen dürfen keine Angst vor der Zukunft haben und brauchen eine berufliche Perspektive in Thüringen. Dazu sind die Betriebe, die in Thüringen Ausbildungsplätze anbieten, dabei finanziell zu unterstützen. Gerade für die kleinsten Unternehmen wird es in dieser Zeit schwierig sein, Auszubildenden eine sichere Zukunft anbieten zu können. Um ihnen und damit den Schulabgängern zu helfen, sollten Möglichkeiten aktiver Förderung von Ausbildungsunternehmen erwogen werden. Zudem sollten Auszubildende, die durch Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihren Ausbildungsplatz verlieren, unterstützt werden. Denkbar sind Zuschüsse für die Übernahme von Insolvenzlehrlingen aus teilweise oder gänzlich geschlossenen Unternehmen. Schließlich sollte das landesweite Azubi-Ticket für die Auszubildenden in Thüringen ab dem neuen

Ausbildungsjahr kostenfrei angeboten werden, um die Attraktivität der Unternehmen in unserer Region gerade in dieser Zeit zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der
drei Thüringer Industrie- und Handelskammern